Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (nicht überbaubare Grundstücksflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen nicht errichtet werden. Damit wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 und des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.

Ziffer 2 (Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt Baugebiete fest, in denen sowohl Flächen für die △ offene als auch Flächen für die geschlossene Bauweise ausgewiesen sind. Auf den in diesen Gebieten liegenden Baugrundstücken sind danach in den vorderen Grundstücksteilen nur Einzel- und Doppelhäuser mit seitlichem Grenzabstand zulässig, in den hinteren Grundstücksteilen nur Gebäude ohne seitlichen bzw. hinteren Grenzabstand.

Ziffer 3 (Garagen)

Garagen sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen auch mit weniger Vollgeschossen zulässig, als der Bebauungsplan sonst zwingend aufweist.

Ziffer 4 (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesbaugesetzes eine Fläche fest, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines beschränkten Personenkreises zu belasten ist.

Ausgewiesen ist durch Zeichnung eine Fläche aus den Flurstücken Nr. 28, 37 und 38, an der Kirchstraße zwischen den Häusern Nr. 59 und 63. Die Wegeberechtigung soll für das Flurstück Nr. 36 gelten.

Ziffer 5 (Entschädigungsansprüche)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes

B. Hinweise

1. (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25.06.1962 (GV NW S. 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

2. (Umlegungsverfahren)

Für einen Teil des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes 15/1 ist durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 18.11.1965 das Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff. des Bundesbaugesetzes eingeleitet worden.

3. (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

Gemarkung Börnig
Flur 11

Flur 8

Straße „A"
Straße „B"
Straße „C"
An der Linde
Weg
Holunderweg
Kirchstraße
K 44441
An der Linde
Baueracker

MI
II
GRZ=0,4
GFZ=0,7
g

MI g
GRZ=0,3
GFZ=0,9

MI o
I
GRZ=0,4
GFZ=0,4

Tankstelle

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.15/1 umfaßt einen Teil des noch aufzustellenden Bebauungsplanes Nr.15 (zwischen Südseite der Castroper Straße, Ostseite der Kirchstraße, Begrenzung des Industriegeländes Mont-Cenis und östliche Grenze des ehemaligen Industriegeländes BASF).

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 15/1

An der Linde – Baueracker – Kirchstr.

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1.) 2 Blatt Grundriß (Lageplan), Blatt 1 u. 2
2.) 1 = Längenprofil, Blatt 3
3.) 1 Eigentümerverzeichnis

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden teilweise aufgehoben:

4.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Kirchstr. v. 17.1. 1927
5.) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) An der Linde, Kirchstr., Castroper Str. v. 30.1.1961

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 4 bis 5 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Obervermessungsrat

Stadt Herne

Gemarkung Sodingen; Börnig
Flur 3; 11, 12
Maßstab 1: 500

8613 d	8713 c	8713 d
		Blatt 1
8613 b	8713 a	8713 b
		Blatt 2
8612 h	8712 g	8712 h

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Reuter
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung:

Herne, den 18. 11. 1966

Stadtplanungsamt — Tiefbauamt

gez. Leyh — gez. Rubach
Städt. Baurat — Städt. Baudirektor

Baudezernat

gez. Gauert
Stadtbaurat

Der/~~Der~~ Rat- und Grundstücksausschuß/ Hauptausschuß/ hat in seiner Sitzung am 4. 6. 1952 nach § 2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Stadtverordneten-versammlung ist in der Sitzung vom 16.12.1963 diesem Beschluß beigetreten.

Herne, den 18. 11. 1966
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 11. 1966 nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 21. 11. 1966

L.S. gez. Brauner Oberbürgermeister — gez. Wenner Stadtverordneter — gez. Partner Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12.12.1966 bis 13.1.1967 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herne, den 16.1. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 8.5.1967 ~~Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr.) gebilligt.~~ Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Durchgangs~~ gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 8.5. 1967

L.S. gez. Brauner Oberbürgermeister — gez. Wenner Stadtverordneter — gez. Partner Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9. 12. 1966 (A.z. 182 – 66)
~~Diesem Plan hat / haben / der Verbandsausschuß am ~~ ~~und der Verbandsdirektor am ~~ ~~zugestimmt.~~

Herne, den 16.5. 1967
Der Oberstadtdirektor
I.V.

L.S. gez. Gauert
Stadtbaurat

J.Vm. 8.8 Abs.2 Satz 3

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8. 11. 1967 (AZ.: B2 – 125.4 (Herne 15/1)) genehmigt worden.

Essen, den 8.11. 1967
Landesbauabteilung Ruhr
I.A.

L.S. gez. Reißinger
Oberregierungs- und baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 5.12.1967 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 4.1. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.

L.S. gez. Sellung
Städt. Obervermessungsrat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 1, 1 ff. Bau NVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 und 23 Bau NVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. § 9 Bau NVO)

GRZ=0,4 Grundflächenzahl
GFZ=0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ=3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG und § 9 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser-offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser-geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Flächen für Schutzpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Flächen für Bahnanlagen

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vorlagedrucke in Nordrhein-Westfalen vom 17.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 – ZCS 7130).

II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)